

### Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr  
Donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Kontakt: gemeinde@guggenhausen.de; 07503-534

### **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 17. November 2024 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 08. Dezember 2024**

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis
- 1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amtes wegen die für die Wahl am 17. November 2024 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).  
Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27. Oktober 2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).  
Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.  
Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.  
Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.  
Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung

an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Guggenhausen, Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag 27. Oktober 2024 beim Bürgermeisteramt Guggenhausen, Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Stichwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 28. bis 31. Oktober 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten im Bürgermeisteramt Guggenhausen, Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Donnerstag, 31. Oktober 2024 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Guggenhausen, Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).
2. Wahlscheine
  - 2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 2.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - 2.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. 1.3) zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnis dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 08. Dezember 2024 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 17. November 2024 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können für die Wahl am 17. November 2024 bis Freitag, 15. November 2024, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 08. Dezember 2024 bis Freitag, 06. Dezember 2024, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Guggenhausen, Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder im beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem Wahlbrief angegeben ist, absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von DHL unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guggenhausen, den 30.09.2024, Simone Scherrieb, stv. Bürgermeisterin, Vorsitzende Wahlvorstand (s.a. [www.guggenhausen.de](http://www.guggenhausen.de), „Aktuelles“, „Wahlen“)

### **Informationsabend Windkraftanlagen im DGH in Unterwaldhausen**

Fast alle Plätze waren besetzt im Dorfgemeinschaftshaus in Unterwaldhausen, als es am Mittwoch, den 25. September darum ging, den Bürgerinnen und Bürgern erste Informationen über eine mögliche Aufstellung von drei Windrädern im Gebiet Krummholz zu geben, einer vom Regionalverband in seinem Planungsentwurf ausgewiesenen Vorrangfläche Windenergie auf den Gemarkungen von Fleischwangen, Ebenweiler und Guggenhausen. Herr Pavel von der Firma Uhl Windkraft stellte das Interesse und die Überlegungen zu Bau und Betrieb von Windkraftanlage in diesem Gebiet dar. Dabei ging er vor allem auf drei Themen ein:

1. Stand des Verfahrens
2. Beteiligungsoptionen für Bürger und Gemeinden
3. Auswirkungen von Bau und Betrieb der Anlagen auf Menschen und Natur in der Umgebung

Zu 1.

Im ersten Entwurf des Teilregionalplans „Energie“ des Regionalverbandes ist die Fläche von ca. 22 ha auf den Gemarkungen Fleischwangen, Ebenweiler und Guggenhausen als Vorranggebiet für Windkraft vorgesehen. Die Gemarkung Unterwaldhausen grenzt mit den Aussenwohnorten Schnaidhöfe und Spitalhöfe direkt an die Fläche an ohne jedoch Teil davon zu sein. Der Regionalplan soll bis nächsten September verabschiedet sein und sollte das Vorranggebiet auch in der Endfassung dort ausgewiesen sein, besteht dort Baurecht für Windkraftanlagen. Firma Uhl zeigt sich nun auf der Grundlage dieses Entwurfs interessiert, weiß aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht, ob sie die Anlagen auf der Grundlage des endgültigen Regionalplans dann auch realisieren kann. Um aber im positiven Fall direkt einsteigen zu können, geht Uhl gegenwärtig vorbereitende Schritte in der Bürgerinformation, der Sicherung der möglichen Flächen und der Genehmigungsverfahren.

Zu 2

Sollten die Windkraftanlagen so gebaut werden können, wie sich Firma Uhl das vorstellt, würden diese von der Firma finanziert und betrieben. Herr Pavel stellte für die anteilige Bürgerfinanzierung zwei mögliche Modelle vor, mit der Bürger der umliegenden Gemeinden über die Bank indirekt von den Erträgen der Anlagen profitieren könnten. In der nachfolgenden Diskussion wurde noch die Möglichkeit angesprochen, über eine Genossenschaft direkt Anteile an den Anlagen zu erwerben. Auch dafür zeigt sich Uhl Windkraft nach Worten von Herrn Pavel offen. Neben diesen Optionen für die Bürgerbeteiligung gibt es eine Beteiligung diejenigen Gemeinden, die bis zu 2,5 km um die Anlagen liegen. Diese Beteiligung der Gemeinden beträgt 0,2 Cent/kwh erzeugtem Strom.

Zu 3

Der Bau und Betrieb der Anlagen ist ein Eingriff in die Natur und eine mögliche Einschränkung für die Bewohner der umliegenden Gemeinden. Beides soll so gering wie möglich gehalten und wo notwendig, kompensiert werden. Für die Genehmigung müssen daher unter anderem Gutachten zum Schall, zum Schattenwurf, zum möglichen Eiswurf und zur Gefährdung von Leben und Lebensräumen von Tieren gemacht werden.

An den Vortrag schloss sich ein sehr lebhaftes Gespräch an, in der unter anderem die Materialmengen für die Bauinfrastruktur diskutiert wurden, der Effekt, den die hohen Bauwerke auf den Naherholungswert der Landschaft haben und was ggf. bei einem Schadensfall passieren würde. Auch die Frage ob Einbeziehung und

Information der betroffenen Bürger rechtzeitig geschehen war, wurde aufgeworfen. Nicht alle Fragen wurden vollkommen geklärt, aber ein großer Teil der vorgetragenen Bedenken konnten von Herrn Pavel doch fachkundig aufgenommen und beantwortet werden. Er sicherte zu, im weiteren Verlauf der Planung mit den Bürgern im Gespräch zu bleiben. Ein solches Vorgehen im Dialog wurde auch von BM Currie in seinem Schlusswort eingefordert. Er dankte den Anwesenden für ihre Offenheit und ihre Fragen und betonte, dass es für solche Projekte, die alle von uns betreffen, wichtig ist, alle Fakten auf dem Tisch zu haben um in einem sachlichen Für und Wider gute Entscheidungen zu treffen. Der Vortrag von Herrn Pavel ist auf der homepage der Gemeinde ([www.guggenhausen.de](http://www.guggenhausen.de)) unter „Rathaus“ und „Bauen-in Guggenhausen“ nachzulesen.

### **Sport treiben- jung bleiben!**

Unter diesem Motto wird das Sportprogramm im Dorfgemeinschaftshaus nach der Sommerpause wieder aufgenommen! Genauer im Beitrag von Unterwaldhausen oder gleich bei Toni Uhl melden 07587/606

### **Ernährungszentrum beim Apfel-Kartoffel-Tag am 6. Oktober**

Wer für die Familie noch ein Ziel sucht für einen Sonntagsausflug, wird im Bauernhausmuseum und bei der Oberschwabenschau mit Sicherheit fündig. Genauer im Beitrag von Unterwaldhausen.

### **Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung am 14. Oktober 2024**

Die konstituierende Sitzung – Verbandsversammlung - des Zweckverbands Wasserversorgung Hundsrücken findet am **Montag, 14. Oktober 2024** mit Beginn **18.00 Uhr** im **Rathaus Hoßkirch** (zweites OG - Sitzungssaal) statt.

Nachstehend die Tagesordnung:

- Top 1 Eröffnung und Bekanntgaben
- Top 2 Protokoll der vergangenen Sitzung
- Top 3 Verpflichtung der Vertreter in der Verbandsversammlung
- Top 4 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- Top 5 Schachtsanierung Sießen – Erläuterung der Maßnahme;  
-Beauftragung Ing. Büro Schranz zur weiteren Umsetzung  
-Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe
- Top 6 Übergabeschacht Leitung Ragenreute;  
-Information zum Sachstand Planung Erneuerung
- Top 7 Strukturgutachten der WV Hundsrückengruppe, Bad Saulgau, Altshausen, Hoßkirch, Königseggwald und Ostrach;  
-Vorstellung Vorabversion
- Top 8 Verschiedenes

Die Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser öffentlichen Sitzung eingeladen und gerne willkommen.

Für den Vorstandsvorsitz WV ZV Hundsrücken  
gez. Roland Haug

### **Vereinsnachrichten**

#### **LandFrauen Ortsverein Unterwaldhausen-Guggenhausen e.V.**

Hast du Lust, uns bei der Oberschwabenschau zu unterstützen?

Wir suchen für unseren Einsatz am Freitag, 18.10.2024 Helfer:innen auf dem Stand der LandFrauen (Zeitfenster 7 – 18 Uhr) sowie Bäcker:innen, die uns mit einem Kuchen oder einer Torte unterstützen (Arbeitseinsatz und Kuchen-/Tortenspende jeweils gegen Aufwandsentschädigung).

Bei Fragen oder Interesse, melde dich gerne bei uns! (Tel.: 07587/922610)

#### **Seniorenkreis Ebenweiler, Fleischwangen, Guggenhausen und Unterwaldhausen**

Auf den Artikel in Ebenweiler wird hingewiesen.